



Vor 60 Jahren. Im Namen der Republik. Der erste Prozess wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen an ungarisch-jüdischen Zwangsarbeitern in Österreich. Wien: Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz; Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung; Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen, 17.08.2005.

Reviewed by Claudia Kuretsidis-Haider

Published on H-Soz-u-Kult (September, 2005)

Vor 60 Jahren. Im Namen der Republik. Der erste Prozess wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen an ungarisch-jüdischen Zwangsarbeitern in Österreich

Am 17. August jährte sich zum 60. Mal der Jahrestag des ersten Urteilsspruches eines österreichischen Gerichtes wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen. Vom 14. bis zum 17. August 1945 fand der erste Prozess des Volksgerichts Wien gegen vier Wiener SA-Männer statt, die wegen Verbrechen an ungarisch-jüdischen Zwangsarbeitern, die beim sogenannten Súdostwallbau in Engerau (heute Petržalka/Bratislava) Sklavenarbeit in Form von Schanzarbeiten leisten mussten, angeklagt waren. Die nationalsozialistischen Behörden richteten Ende November 1944 neben unzähligen anderen Lagern an der östlichen Grenze der "Ostmark" auch in Engerau ein Lager ein, in dem ca. 2.000 ungarische Juden inhaftiert waren. Bis zur Evakuierung des Lagers vor der heranrückenden sowjetischen Armee Ende März 1945 kamen Hunderte ungarische Juden aufgrund der unvorstellbaren hygienischen Bedingungen und Misshandlungen ums Leben oder wurden von der österreichischen Wachmannschaft ermordet. Mehr als hundert Menschen ließen auf dem "Todesmarsch" von Engerau in das KZ Mauthausen ihr Leben.

Zwischen 1945 und 1954 ermittelte das Volksgericht Wien gegen mehr als 70 der für die Verbrechen verantwortlichen österreichischen SA-Männer und politischen Leiter und führte insgesamt sechs Prozesse durch. Neun der Angeklagten wurden zum Tode verurteilt und hingerichtet, ein Angeklagter erhielt eine lebenslange Haftstrafe.

Bei den Volksgerichten handelte es sich um große Schöffengerichte, bestehend aus zwei Berufs- und drei Laienrichtern. Am 26. Juni 1945 wurde von der Provisorischen Staatsregierung das Kriegsverbrechergesetz beschlossen, das die für die nationalsozialistische Gewaltherrschaft typischen Verbrechen unter Strafe stellte. Dazu zählten die Denunziation von Nazi-Gegnern sowie der Raub jüdischer Vermögenswerte ("Arisierung") ebenso wie die Verletzung der Menschenwürde und alle Verbrechen, die den "natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit" widersprachen. Es gab vier Gerichtsstandorte – an den Landesgerichten Wien, Graz (mit Außenstellen in Leoben und Klagenfurt), Linz (mit Außenstellen in Ried und Salzburg) und Innsbruck. Es galt die österreichische Strafprozessordnung, und außer auf dem Verbots- und Kriegsverbrechergesetz fußten die Urteile auf dem österreichischen Strafrecht.

Das für die sowjetische Besatzungszone zuständige Volksgericht Wien nahm seine Tätigkeit im Sommer 1945 auf, die Volksgerichte in den westlichen Besatzungszonen füllten im Frühjahr 1946 die ersten Urteile. Insgesamt wurden 136.829 Verfahren eingeleitet, in 28.148 Fällen wurde Anklage erhoben. Von 23.477 Urteilen waren 9.870 Frei- und 13.607 Schuldspüche. Von 43 Todesurteilen wurden 30 vollstreckt,

zwei Verurteilte begingen Selbstmord. 29 Angeklagte wurden zu lebenslänglichem Kerker verurteilt. 21% der Höchsturteile aller österreichischen Volksgerichtsverfahren entfielen auf die Engerau-Prozesse. Am 20. Dezember 1955, wenige Wochen nach dem Abzug der letzten alliierten Besatzungssoldaten, wurde die Volksgerichtsbarkeit abgeschafft. Mit der NS-Amnestie 1957 wurden auch das Kriegsverbrechergesetz und Teile des NS-Verbotsgesetzes außer Kraft gesetzt.

Die Tatsache, dass österreichische Gerichte Verbrechen an ungarischen Juden, die beim "Säbstockwall"-Bau auf dem Gebiet der ehemaligen Ostmark Zwangsarbeit leisten mussten, nach 1945 nach österreichischen Gesetzen ahndeten, war über Jahre hinweg ein Forschungsdesiderat und ist international nach wie vor weitgehend unbekannt. Neben den Engerau-Prozessen fanden in Wien, Graz und Linz eine Reihe weiterer "Säbstockwallverfahren" statt, wie beispielsweise wegen des Massakers an ungarischen Juden im burgenländischen Rechnitz, wegen der Ermordung von ungarischen Juden in Deutsch-Schützen, sowie Prozesse wegen Verbrechen beim "Säbstockwall"-Bau im burgenländischen Strem. Neben den Verbrechen an der österreichischen Zivilbevölkerung zu Kriegsende und Verbrechen bei der Räumung von Justizanstalten zählen die Morde beim "Säbstockwall"-Bau zu jenen so genannten "Endphaseverbrechen", die insbesondere in den ersten Nachkriegsjahren häufig Gegenstand von Volksgerichtsprozessen waren.

Die österreichische Volksgerichtsbarkeit war kein von den Entwicklungen im Nachkriegseuropa abgekoppeltes Vorgehen einer Sondergerichtsbarkeit. Die Prozesse fanden vor dem Hintergrund der Ahndung von NS-Verbrechen in zahlreichen europäischen Ländern statt. Ausgehend vom Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher wurden in der unmittelbaren Nachkriegszeit sowohl von den Alliierten aber auch von nationalen Gerichten Standards im Bezug auf die Ahndung von Kriegs- und Humanitätsverbrechen gesetzt, die bis heute ihre Gültigkeit haben und die beispielsweise auch in der aktuellen Diskussion um den Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag angewendet und weiterentwickelt werden.

So führte etwa das Verfassungsgesetz vom 26. Juni 1945 über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten (Kriegsverbrechergesetz, StGBI. 32/1945) eine Reihe von Straftatbeständen ein, die im österreichischen Strafgesetz zu dieser Zeit völlig unbekannt waren, wie z. B. die Verletzung der Menschenwürde, die erstmals im ersten Engerau-Prozess

angewendet wurde. Mit der Abschaffung des Kriegsverbrechergesetzes im Jahre 1957 verschwand der Schutz der Menschenwürde aus dem österreichischen Strafrecht, und wurde erst mit der Einführung des neuen Strafgesetzbuches 1974 wieder strafrechtlich geschützt.

Die so genannten "sechs Engerau-Prozesse" wurden zwischen August 1945 und Juli 1954 vor dem Volksgericht Wien durchgeführt und sind somit die einzigen Volksgerichtsverfahren, die sich über fast den gesamten Zeitraum der österreichischen Volksgerichtsbarkeit, die 1955 abgeschafft wurde, erstreckten. Anhand der im Laufe von neun Jahren durchgeführten Prozesse zeigt sich die Entwicklung der österreichischen Volksgerichtsbarkeit, die ein Spiegelbild der österreichischen Gesellschaft im ersten Nachkriegsjahrzehnt darstellt.

Die für die wissenschaftliche Forschung freigegebenen Gerichtsakten, die die österreichischen Justizbehörden im Zuge der Ahndung dieser Verbrechen anlegten, wurden jahrzehntelang von der Geschichtsforschung nicht als Quelle herangezogen. Erst der Diskurs in den 1980er-Jahren um die NS-Vergangenheit von Bundespräsident Kurt Waldheim, als erstmals auch der Anteil der ÖsterreicherInnen an den NS-Verbrechen angesprochen wurde, brachte eine Erweiterung des damals herrschenden Geschichtsbildes hin zur Erforschung der Tätergeschichte, die ohne Gerichtsakten nicht zu bewerkstelligen ist.

Anlässlich des 60. Jahrestages des ersten Urteilspruches eines österreichischen Gerichtes wegen NS-Verbrechen veranstaltete die Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, der Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen und der Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen im Österreichischen Staatsarchiv das Symposium "Vor 60 Jahren. Im Namen der Republik. Der erste Prozess wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen an ungarisch-jüdischen Zwangsarbeitern in Österreich. Hintergründe und Wirkungsgeschichte".

Programm der Konferenz siehe <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/termine/id=4282>

Literatur:

Claudia Kuretsidis-Haider, Die Engerau-Prozesse vor dem Wiener Volksgericht (1945 - 1954). Hintergründe - Geschichte - Auswirkungen. Ein Beitrag zur Nachkriegsgeschichte Wiens, in: Wiener Geschichtsblätter, 59 (2004), 2, S. 89 - 114.

Claudia Kuretsidis-Haider, Verbrechen an ungarisch-